



SATZUNG

§1 Name und Sitz

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Jazzin' Herrenberg“, nach seiner Eintragung in das Vereins-Register den Zusatz „e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden.

§ 1.2 Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein bürgerlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Herrenberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur im Bereich der Jazz-Musik zu fördern und Jazz-Konzerte zu veranstalten. Der Verein will insbesondere die Jazz-Musik in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und ihre Wirkung national und international vertiefen. Er will die an der Jazz-Musik interessierten Bürger zusammenführen und die Stadt Herrenberg im Rahmen ihrer Kulturarbeit im Bereich der Jazz-Musik anregen und unterstützen. Er hat auch die Aufgabe, den künstlerischen Nachwuchs im Bereich der Jazz-Musik und die musische Bildung der Jugend durch Heranführen an die Jazz-Musik zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Bestätigung.

§ 4.3 Ehrenmitglieder wählt und ernennt, auf Vorschlag des Vorstands, die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden,

§ 5.2 Über die Frage, ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Finanzierung und Vermögen

§ 6.1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte, öffentliche Zuwendungen.



§ 6.2 Die Mittel des Vereins sind für den Vereins-Zweck gemäß § 2 vorgesehen und sind gemäß § 3.2 und § 3.3 zu verwenden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit mögliche schriftliche Austritts-Erklärung, durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder durch Beitragsrückstand von 24 Monaten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einhaltungsfrist von einem Monat einberufen.

§ 9.2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks eine solche verlangt.

§ 9.4 Jede ordentlich anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschluss-fähig.

§ 9.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 9.6 Geplante Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt werden und setzen eine Beschlussmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen voraus. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit)
2. die Entgegennahme des Jahresberichts
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit)
5. die Bestellung der Rechnungs-Prüfer
6. die Änderung der Satzung (Zweidrittel-Mehrheit)
7. die Auflösung des Vereins (Zweidrittel-Mehrheit)

§11 Vorstand

§ 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu 2 Personen erweitert werden. Dies geschieht durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit. Die zugewählten Personen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch ordentliche Wahl bestätigt werden.

§ 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.



§ 11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde und wenn mindestens zwei Drittel der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzulegen.

§ 11.5 Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand).

§12 Beauftragte

Zur Durchführung zeitlich begrenzter Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden.

§13 Rechnungsprüfung

— § 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für je zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Auflösung des Vereins

§ 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15.2 Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderung, der den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§16 Sonstige Bestimmungen

— Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

§17 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Jazzin' Herrenberg e. V. am 29. Juni 2007 verabschiedet.